

Im Bregenzerwald

6951 Lingenau | Hof 258 Telefon: 05513 6464 Fax: 05513 6464-31

www.lingenau.at gemeinde@lingenau.at

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Lingenau

Die Gemeindevertretung von Lingenau hat mit Beschluss vom 03.09.2018 aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 idgF sowie § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 idgF verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1.	ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN2
§1	Beiträge und Gebühren2
2.	ABSCHNITT: WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE2
§ 2	Allgemeines2
§3	Wasseranschlussbeitrag2
§ 4	Beitragssatz2
§ 5	Bewertungseinheiten2
§ 6	Ergänzungsbeitrag3
§ 7	Wiederaufbau4
3.	ABSCHNITT: WASSERBEZUGSGEBÜHREN4
§8	Bemessung und Gebührenanspruch4
§9	Gebührenschuldner4
§ 10	Abrechnung, Vorauszahlung5
§ 11	Gebührensatz, Berechnung der Gebühr5
4.	ABSCHNITT: WASSERGRUNDGEBÜHR, WASSERZÄHLERGEBÜHR5
§ 12	Wassergrundgebühr5
§ 13	Wassergrundgebühr für Hausanschlussleitungen
§ 14	Wasserzählergebühr 6
5.	ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN6
§ 15	Übergangsbestimmungen6
6.	ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN 6
§ 16	Gültigkeit6

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 | Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage Lingenau werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wassergrundgebühren
- d) Wasserzählergebühren.

2. ABSCHNITT: WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE

§ 2 | Allgemeines

- (1) Es werden folgende Wasserversorgungsbeiträge eingehoben: Wasseranschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 | Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 5 Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 | Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 5 | Bewertungseinheiten

(1) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.

- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen aller Geschosse einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Flächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben oder Anlagen die nicht Gebäude sind, ist die von diesen beanspruchte Grundfläche die Geschossfläche. Die Art der Nutzung von Flächen oder die teilweise Versorgung von Flächen mit Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen führt zu keiner Verringerung der Geschossfläche.
- (3) Als Geschoßfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall, Tenne, Milchzimmer usw.) wird die gesamte Fläche von Milchzimmer, Stallungen, Garagen und Werkstätten als Geschossfläche berechnet, solange keine andere Zweckwidmung erfolgt. Heubergeräume und Maschinenhallen, wo kein Wasseranschluss vorhanden ist, bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.
- (5) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich verbrauchten Wassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 2 um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern. Sollte sich der Wasserverbrauch gegenüber der Berechnung des Anschlussbeitrages verändern, hat der Eigentümer des Bauwerkes der Gemeinde zu melden und ist der Beitrag mittels Ergänzungsbeitrag nach zu verrechnen.

§ 6 | Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages wesentlich ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben. Als wesentlich ist anzusehen, wenn die Geschossfläche des Gebäudes um mindestens 12 m² erweitert wird. Weiters liegt eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit vor, wenn sich bei einem Bauwerk die ehemals unterdurchschnittliche Wassermenge nach § 5 Abs. 5 nachträglich erhöht.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag bezogen auf die Fläche, unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Bauvorhabens. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens der Behörde zu melden.
- (4) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 7 | Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von 7 Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten sinngemäß.

3. ABSCHNITT: WASSERBEZUGSGEBÜHREN

§ 8 | Bemessung und Gebührenanspruch

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung wird die Wasserbezugsgebühr erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist, vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6, die bezogene Wassermenge zu Grunde zu legen. Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, z.B. durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch nach ortsüblichen Grundlagen geschätzt, insbesondere in Fällen des § 11 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Wasserbezuges und endet mit dem Wegfall desselben. Dies gilt auch im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6.
- (5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühr wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 55 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Wohnungen, die aufgrund des Vorsäß- oder Alpaufenthaltes nicht ganzjährig bewohnt sind, ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person,
 - bei Ferienhäusern bzw. –wohnungen wird der Wasserbezugsgebührenvorschreibung ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
- (7) Der Gebührenschuldner hat der Behörde alle für die Gebührenbemessung relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen und alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 | Gebührenschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss.

- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 10 | Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der für gewöhnlich ein Kalenderjahr nicht übersteigt, mit Stichtag 31. Dezember abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht während des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr auch sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden halben Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentliche Änderung zu erwarten ist, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.06. des Jahres.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 11 | Gebührensatz, Berechnung der Gebühr

- (1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

4. ABSCHNITT: WASSERGRUNDGEBÜHR, WASSERZÄHLERGEBÜHR

§ 12 | Wassergrundgebühr

- (1) Jeder Anschlussbesitzer hat eine monatliche Grundgebühr für die Wasserbereitstellung zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Wassergrundgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. der Fertigstellung des Hausanschlusses.
- (2) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 13 | Wassergrundgebühr für Hausanschlussleitungen

- (1) Jeder Anschlussbesitzer hat bei Reparaturen, Instandhaltungen und Instandsetzungen an der Anschlussleitung (vom Anschlussschieber bis zur Wasserzählereinbauplatte, samt dazugehörigem Material) eine variable Wassergrundgebühr zu bezahlen.
- (2) Die variable Wassergrundgebühr entspricht den anfallenden Kosten für die Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung (Material und Arbeitszeit inkl. Grabarbeiten und sonstiger Arbeiten).

(3) Die variable Wassergrundgebühr kann entfallen, wenn die Reparaturen, Instandhaltungen und Instandsetzungen an der Anschlussleitung durch den Anschlussbesitzer an ein befugtes Unternehmen vergeben und die Arbeiten direkt vom Anschlussbesitzer bezahlt werden. In diesem Falle muss vor Beginn der Arbeiten diese Vorgehensweise mit der Gemeinde Lingenau abgesprochen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Wasserleitungsordnung sinngemäß.

§ 14 | Wasserzählergebühr

- (1) Für den Ankauf, die Instandhaltung und Erneuerung (Eichung) der Wassermessgeräte wird eine Wasserzählergebühr eingehoben. Diese ist auf die Nenngröße der Wassermessgeräte abzustimmen.
- (2) Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung der Wasserzählermiete monateweise.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.
- (4) Die Gebührensätze werden von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 15 | Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 6 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und die bis 30.10.2009 (Hinweis: Datum des Inkrafttretens der alten Wassergebührenverordnung) bestehende Geschossfläche von der Bewertungseinheit abzuziehen.

6. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

§ 16 | Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Oktober 2009 erlassene Wassergebührenverordnung außer Kraft und wird die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. April 2018 erlassene Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde Lingenau

Annette Sohler, Bürgermeisterin

An der Amtstafel

angeschlagen am: 04.09.2018

abgenommen am:

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz